

# RS Vwgh 1990/10/3 90/02/0111

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.10.1990

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §37;

AVG §39 Abs2;

AVG §45 Abs2;

AVG §46;

VStG §25 Abs2;

## Rechtssatz

Gibt ein Besch zum Ergebnis der behördlichen Einvernahme eines einschreitenden Polizeibeamten als Zeugen keine konkrete Gegendarstellung ab, so ist eine (ausführlichere) Einvernahme dieses Polizeibeamten als Zeugen nicht erforderlich (Hinweis E 21.3.1986, 85/18/0102).

## Schlagworte

Ablehnung eines Beweismittels Besondere Rechtsgebiete StVO Beweismittel Amtspersonen Meldungsleger Anzeigen Berichte Zeugenaussagen Beweismittel Beschuldigtenverantwortung Beweismittel Zeugenbeweis Gegenüberstellung Beweismittel Zeugenbeweis Zeugenaussagen von Amtspersonen freie Beweiswürdigung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990020111.X01

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)